

Satzung des Fördervereins der städtischen Kindertagesstätte Brückweg e.V.

4. Fassung (10.3.2015)

Alle in dieser Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen/Positionen/Ämter beziehen sich auf beiderlei Geschlecht, d.h. insbesondere alle Ämter können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

Paragrafen ohne Zusatz sind solche dieser Satzung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen „Förderverein der städtischen Kindertagesstätte Brückweg“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Kindern durch ideelle und materielle Förderung der im Ludwigshafener Stadtteil Rheingönheim ansässigen städtischen Kindertagesstätte Brückweg als Förderverein.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Neuanschaffungen von Spielen und Gerätschaften
- Durchführung von Veranstaltungen mit ideeller Zielsetzung
- Herstellung und Intensivierung von Kontakten und Kommunikation zwischen Einrichtung, Eltern und Interessierten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche, volljährige Personen sein. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens gemäß

Abs. 2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen durch Beschluss über den Aufnahmeantrag. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe anrufen. Die fristgerecht eingelegte Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Ausschluss ist nur dann wirksam, wenn er in der Mitgliederversammlung ebenfalls mit einer Dreiviertelmehrheit bestätigt wird.

§ 6 Jahresbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.

§ 7 Organe des Vereins, Vertretung

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) mindestens ein und höchstens drei Vorstandsbeisitzende.
 - f) Ein Mitglied des Elternausschuss der städtischen Kindertagesstätte Brückweg ist geborenes Mitglied des Vorstands des Fördervereins und übt die Funktion eines Vorstandsbeisitzenden zusätzlich zu lit. e) aus.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss, wie viele Vorstandsbeisitzende im Sinne von lit. e) zu bestellen sind.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins und volljährig sein. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet automatisch, d.h. ohne dass es einer Abberufung durch die Mitgliederversammlung bedarf, zu dem Zeitpunkt, an dem seine Vereinsmitgliedschaft endet.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch ein Einladungsschreiben in Form eines Briefes, Telefaxes oder Emails unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Wenn die Auflösung des Vereins Gegenstand der Tagesordnung ist, beträgt die Einberufungsfrist vier Wochen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für diese außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die nachstehenden Absätze entsprechend. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf drei Werktage abgekürzt werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann vom Mitglied nur persönlich ausgeübt werden; d.h. ein Mitglied kann weder ein anderes Mitglied noch einen sonstigen Dritten zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie deren Entlastung;
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - c) Festsetzung der laufenden Jahresbeiträge der Mitglieder und eines etwaigen einmaligen Aufnahmebeitrages sowie der Erlass einer Beitragsordnung.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ältesten anwesenden Mitglied des Vorstands geleitet.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei jeweils außer Betracht.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der betreffenden neuen Satzungsbestimmungen anzugeben.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Werktage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung, soweit er die Aufnahme dieser weiteren Angelegenheiten in die Tagesordnung für sachdienlich hält, entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die der Versammlungsleiter nicht für sachdienlich hält oder die nicht fristgerecht gestellt wurden oder die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Kindertagesstätten, bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin zu, verbunden mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zugunsten der im Ludwigshafener Stadtteil Rheingönheim ansässigen städtischen Kindertagesstätte Brückweg zu verwenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Zweidrittel-Mehrheit über die zweckgebundene Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins, wenn lit. 2) nicht umgesetzt werden kann.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden in der Regel jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer sind als Beauftragte der Mitglieder für die Prüfung der Richtigkeit der Kassenbücher zuständig. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich von der richtigen Buch-/Kassenführung zu überzeugen. Eine Revision der Kasse muss mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.
- (3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung Bericht zu erstatten.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Eintragung in das Vereinsregister Ludwigshafen/Rhein

Ludwigshafen, den

Amtsgericht Ludwigshafen